

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 613

vom 28. Februar 1984

Gemeinde Bubendorf, Teilzonenplan "Bad Bubendorf", Teilstrassennetzplan "Bad Bubendorf", Waldbaulinienplan "Bad Bubendorf"

A. Die Einwohnergemeindeversammlung Bubendorf hat am 1. Dezember 1983 die Mutationspläne zum Teilzonenplan "Bad Bubendorf", Teilstrassennetzplan "Bad Bubendorf" und Waldbaulinienplan "Bad Bubendorf" beschlossen.

B. Die öffentliche Auflage fand vom 12. Dezember 1983 bis 10. Januar 1984 statt. Sie wurde durch Publikation im Amtsblatt Nr. 48 vom 8. Dezember 1983 sowie im Amtsanzeiger der Gemeinde Bubendorf Nr. 25 vom 8. Dezember 1983 bekanntgegeben. Die betroffenen Grundeigentümer wurden mit eingeschriebenem Brief vom 6. Dezember 1983 benachrichtigt. Einsprachen sind keine eingegangen.

C. Mit Schreiben vom 3. Februar 1984 ersucht der Gemeinderat Bubendorf um die regierungsrätliche Genehmigung der Beschlüsse. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I.

Die Gemeinden sind gestützt auf § 4 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 ermächtigt, Zonenpläne, Strassennetzpläne und Waldbaulinienpläne aufzustellen. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtes erwachsen solche Pläne nicht in materielle Rechtskraft, sondern sie können unter Beachtung gewisser Prinzipien auch wieder geändert werden [BGE 90 I 333]. Besondere Verfahrensvorschriften, die bei den Änderungen zu beachten wären, sind im Baugesetz nicht enthalten. Deshalb gelten hiefür nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen die gleichen Regeln wie bei der erstmaligen Aufstellung.

II.

Gemäss § 3 des Baugesetzes bedürfen die Bauvorschriften der Gemeinden - und darunter fallen auch die erwähnten Pläne - der Genehmigung des Regierungsrates.

Die dem Genehmigungsentscheid vorausgehende Prüfung ist dabei auf eine Rechtmässigkeitskontrolle und auf eine Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung beschränkt.

III.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Kriterien hat die Prüfung folgendes ergeben:

1. Rechtmässigkeitskontrolle

Sowohl formell-rechtlich als auch materiell-rechtlich sind die Voraussetzungen für eine Genehmigung erfüllt.

2. Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung

Keine Bemerkungen.

- ://: 1. Gestützt auf § 3 Absatz 2 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 werden die Beschlüsse der Einwohnergemeindeversammlung Bubendorf vom 1. Dezember 1983 betreffend die Mutationspläne zum Teilzonenplan "Bad Bubendorf", Teilstrassennetzplan "Bad Bubendorf" und Waldbaulinienplan "Bad Bubendorf" genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.
2. Massgebend sind die mit den Inventarnummern 16/TZP/1/2, 16/TZR/1/2 [Teilzonenplan], 16/TSP/1/2 [Teilstrassennetzplan] und 16/BSP/12/1 [Waldbaulinienplan] versehenen Exemplare der Pläne.
3. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses sind gestützt auf § 23 des Geschäftsreglementes für den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Mitteilung an Gemeinderat Bubendorf, 4416 Bubendorf

Ingenieurbüro Itin + Kipfer AG,
Schwieriweg 12, 4410 Liestal

Kreisgeometerbüro Liestal/Waldenburg,
Frenkendörferstrasse 20, 4410 Liestal

Landeskanzlei [Amtsblatt]

Forstamt

Amt für Liegenschaftsverkehr

Regionalplanungsstelle beider Basel
Vermessungsamt
Baupolizeiamt [2]
Amt für Orts- und Regionalplanung [8]
Bau- und Landwirtschaftsdirektion [2]

Der Landschreiber:

A handwritten signature in black ink, consisting of a large, stylized 'C' followed by a series of loops and a final vertical stroke.